

Umwelt- und Naturschutzverein Stadtroda e.V.

Landratsamt SHK
Umweltamt, Frau Rupprecht
Postfach 1310
07602 Eisneberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon	Datum
67.01/RU/364.541/346/2023	Grü	0152-28703986	30.05..2024

Neuerrichtung Stahlgittermast AM II EC im LSG Mittleres Saaletal, Gemarkung Tautenburg, Stellungnahme TÖB, hier BUND Thüringen

Sehr geehrte Frau Rupprecht,

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Die Landesgeschäftsstelle des BUND Thüringen hat uns als BUND-Vertreter im Saale-Holzland-Kreis mit der Prüfung und Übermittlung einer Stellungnahme beauftragt. Auf Anfrage senden wir Ihnen gern eine Kopie der entsprechenden Vollmacht der Landesgeschäftsstelle zu. Im Einzelnen nehmen wir zum oben genannten Vorhaben folgendermaßen Stellung:

1. Nachdem während der letzten ca. 15 Jahre das Waldgebiet westlich von Tautenburg und auf der Hohen Lehde durch Hitze, Trockenheit und immer wiederkehrende erhebliche Holzentnahmen durch Thüringen Forst massiv in Mitleidenschaft gezogen wurde, steht mit der geplanten Maßnahme zum Bau des Gittermastes die nächste Herausforderung für dieses wertvolle Ökosystem an. Auch wenn nicht unmittelbar innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Hohe Lehde-Gleistalhänge eingriffen werden soll, muss man doch davon ausgehen, dass es erneut negative Auswirkungen auf Flora und Fauna geben wird. Das ist aus unserer Sicht sehr bedenklich.
2. Wegen der Nähe zum FFH-Gebiet sollte im Rahmen der für das Bauvorhaben innerhalb des LSG erforderlichen Ausnahmegenehmigung für die Vermeidungsmaßnahme V1 zwingend festgelegt werden, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutphase realisiert wird.
3. Nach §34 (4) sind in einem Natura 2000-Gebiet Ausnahmen aus überwiegend öffentlichen Interesse auf Zusammenhänge mit Gesundheit der Menschen, öffentlicher Sicherheit ... beschränkt. Deshalb sollte das Bauvorhaben nur unter der Bedingung genehmigt werden, dass bei der Anfahrt zur Baustelle ein Befahren von Wegen, die innerhalb des FFH-Gebietes liegen, grundsätzlich unzulässig ist. Eine zusätzliche Verdichtung des Waldbodens im FFH-Gebiet muss unbedingt vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



B. Grützmann
Vorsitzende